



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Berlin in der 19. Wahlperiode (2021-2026)

11 Punkte für eine menschenrechtlich ausgerichtete
behindertenpolitische Agenda

September 2021

Inhalt

11 Punkte für eine menschenrechtlich ausgerichtete behindertenpolitische Agenda	3
1. Umsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes	3
2. Umsetzung, Weiterentwicklung und Evaluation des Maßnahmenplans „Berlin Inklusiv“	4
3. Neuauflage des Teilhabeberichts	4
4. Partizipation	5
5. Mobilität	5
6. Wohnen	6
7. Arbeit	7
8. Bildung	8
9. Gesundheit	8
10. Gewaltschutz	9
11. Sport und Kultur	10

11 Punkte für eine menschenrechtlich ausgerichtete behindertenpolitische Agenda

Um die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der kommenden Legislaturperiode mit Nachdruck voranzubringen, sollten die im Folgenden aufgeführten Empfehlungen mittels konkreter, im Koalitionsvertrag verankerter Vorhaben Berücksichtigung finden. Damit käme ein klares Bekenntnis zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Konvention) und den darin verbrieften Rechten von Menschen mit Behinderungen zum Ausdruck.

Die Konvention gilt in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes. Vermittelt über das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) entfaltet sie Bindungswirkung für sämtliche staatliche Stellen.¹ Die Bundesländer sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unmittelbar an die verbindlichen Vorgaben der Konvention gebunden und zu ihrer Umsetzung verpflichtet.² Hinsichtlich der Auslegung und Konkretisierung der sich aus der UN-BRK ergebenden Verpflichtungen sind die gegenüber Deutschland ergangenen Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Ausschuss) vom Mai 2015 zu berücksichtigen.³

1. Umsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes

Ein Schwerpunkt der nächsten Legislaturperiode sollte darin liegen, die Vorgaben des neugefassten Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) wirksam und mit ausreichend Haushaltsmitteln umzusetzen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang unter anderem:

- die Verpflichtungen zur Barrierefreiheit (wie beispielsweise die Umgestaltung von öffentlichen Bestandsbauten, die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, die barrierefreie Kommunikation der öffentlichen Stellen und die Einrichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit);
- die Einrichtung einer Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten mit Bezug zu einem Recht nach dem LGBG;
- die Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen durch die Einrichtung eines Partizipationsfonds;
- die Einrichtung von Koordinierungsstellen auf Landes- und Bezirksebene, um die Ziele des LGBG wirkungsvoll zu erfüllen und bereichsübergreifende Umsetzungsprozesse abzustimmen;
- die Umsetzung der Normenprüfung, um die Überprüfung relevanter Vorschriften im bestehenden Recht sowie in zukünftigen Rechtssetzungsverfahren anhand der

¹ Der Bundestag hat durch die Zustimmung zur Ratifikation der UN-BRK mit förmlichem Gesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz einen entsprechenden Rechtsanwendungsbefehl erteilt und die Bundesländer haben dabei im dafür verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren im Bundesrat mitgewirkt und zugestimmt (vgl.: Bundesrat (2008): Plenarprotokoll der 853. Sitzung vom 19. Dezember 2008, S. 460 (A)).

² Vgl. BVerfG: Urteil vom 14.10.2004, Aktenzeichen 2 BVR 1481/04, BVerfGE 111, 307 (323 f.), erneut bekräftigt durch: BVerfG: Beschluss vom 21.07.2010, Aktenzeichen 1 BvR 420/09, Ziff. 74.

³ UN, Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. UN Dok. CRPD/C/DEU/CO/1 vom 13.05.2015.

Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen sowie

- die vertragliche langfristige Beauftragung einer unabhängigen Monitoringstelle.

2. Umsetzung, Weiterentwicklung und Evaluation des Maßnahmenplans „Berlin Inklusiv“

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Ausschuss die Erstellung von Aktionsplänen empfohlen. Mit der Verabschiedung des „Berliner Maßnahmenplans 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ („Berlin Inklusiv“) hat das Land Berlin erstmals einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK vorgelegt. In der neuen Legislaturperiode sollte sichergestellt sein, dass:

- die im Plan enthaltenen Maßnahmen konsequent und unter Einbeziehung der Expertise von Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden;
- in der Mitte der Laufzeit des Plans eine Überprüfung und Ergänzung der Maßnahmen unter der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen stattfindet und
- rechtzeitig zum Ende der Laufzeit die inhaltliche Bandbreite des Maßnahmenplans mit Blick auf die Rechte der UN-BRK und seine Umsetzung evaluiert wird.

3. Neuauflage des Teilhabeberichts

Artikel 31 UN-BRK verpflichtet die Berliner Landesregierung zur Sammlung geeigneter Informationen einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die es ihr ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung der Konvention auszuarbeiten und umzusetzen. Die Landesregierung hat kürzlich den ersten „Bericht über die Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ (Teilhabebericht Berlin) veröffentlicht. Der Bericht erfüllt die Verpflichtungen aus der Konvention bisher jedoch nur unzureichend, da er vor allem behördliche Daten und Leistungsstatistiken enthält, die zum Umsetzungsstand der UN-BRK und den Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen kaum aussagekräftig sind. Für die Erstellung des nächsten Teilhabeberichts, die gesetzlich durch das neugefasste Landesgleichberechtigungsgesetz verankert ist, sollte berücksichtigt werden, dass:

- die Teilhabeberichterstattung künftig konsequent an der UN-BRK auszurichten, Daten zur Umsetzung aller Rechte der Konvention aufzunehmen sowie die in vielen Bereichen bestehenden Datenlücken zu schließen sind;
- die Erstellung des Teilhabeberichts verwaltungsextern durch ein entsprechend qualifiziertes Sozialforschungsinstitut erfolgt und die entsprechenden Haushaltsmittel hierfür bereitzustellen sind;
- eine Auswertung anderer Datenquellen wie Studien und repräsentativer Haushaltsbefragungen zur Lage behinderter Menschen in Berlin (z.B. Mikrozensus und SOEP) notwendig ist;

- der zweite Teilhabebericht vorliegen sollte, bevor der nächste Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK erstellt wird, damit auf Grundlage des Teilhabeberichts die bestehenden menschenrechtlichen Problemlagen identifiziert und zielgenaue politische Maßnahmen entwickelt werden können.

4. Partizipation

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen als Expert_innen in eigener Sache und gemäß dem Leitspruch „Nichts über uns, ohne uns!“ ist ein Kernanliegen und eine menschenrechtliche Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 29 der UN-BRK. Der Ausschuss empfiehlt eine wirkungsvolle rechtliche Verankerung von Partizipationsstrukturen und eine ausreichende Mittelausstattung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, um der Verpflichtung für eine inklusive, umfassende und transparente Partizipation nachzukommen. Das neugefasste LGBG bietet mit seinen aufgenommenen Strukturen wie den AGs Menschen mit Behinderungen in den Senatsverwaltungen, den Koordinierungsstellen und dem Focal Point gute Ansatzpunkte, um die Verpflichtungen aus der UN-BRK zu verwirklichen. In der kommenden Legislaturperiode sollte der Fokus daher auf folgenden Aspekten liegen:

- die Einrichtung von Verfahrensregeln, die eine frühzeitige politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen sicherstellen;
- die Stärkung des Landesbehindertenbeirats durch einen Beratungsauftrag für die Berliner Landesregierung;
- Sitzungsgelder für ehrenamtliche Selbstvertreter_innen in Gremien sowie
- die Sicherstellung der Barrierefreiheit der Gremiensitzungen für alle Beeinträchtigungsarten.

Alle Berliner Parteien sind zudem aufgefordert, mit gutem Beispiel voranzugehen und Menschen mit Behinderungen den Weg in ihre Reihen zu öffnen und das Recht auf politische Partizipation umzusetzen. Dies kann durch den Abbau von strukturellen Zugangsbarrieren, Bewusstseinsbildung sowie durch barrierefreie Kommunikationsformen gefördert werden.

5. Mobilität

Artikel 20 UN-BRK schreibt das Menschenrecht auf eine selbstbestimmte und barrierefreie Mobilität fest. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten darin Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen. Besonders wichtig ist dabei die Schaffung und Erhaltung einer zugänglichen Mobilitätsinfrastruktur (vgl. Artikel 9 UN-BRK). Denn nur im Rahmen der gegebenen Infrastruktur lassen sich individuelle Entscheidungen über die Art und den Umfang der persönlichen Mobilität treffen.

Der Berliner Teilhabebericht weist darauf hin, dass es Berlin nicht gelingen wird, die rechtliche Verpflichtung zu einem komplett barrierefreien Nahverkehr bis 01.01.2022 zu erreichen. Auch der Berliner Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK sieht

beispielsweise den vollständigen Ausbau des S-Bahn-Netzes erst bis 2035 vor. Im künftigen Koalitionsvertrag sollte deshalb vereinbart werden, dass:

- der Ausbau der Mobilitätsinfrastruktur (Fahrzeuge, Haltestellen, Bahnhöfe, Gehwege, Ampeln, Apps etc.) unverzüglich und vollständig barrierefrei erfolgt und
- die Barrierefreiheit beim Auf- und Ausbau neuer Mobilitätsangebote (z.B. Sharing-Angebote oder barrierefreie Ladesäulen für E-Autos) sichergestellt wird.
- Wenn Menschen mit Behinderungen Angebote des Öffentlichen Personennahverkehrs nicht nutzen können, müssen daneben alternative barrierefreie Mobilitätsangebote, wie ein besonderer Fahrdienst, Inklusionstaxis sowie Begleitdienste zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf die Mobilitätssicherung von Menschen mit Behinderungen gilt es, alle die Mobilität bestimmenden Faktoren aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen einzubeziehen und erforderliche Maßnahmen gesamtplanerisch zu koordinieren. In diesem Zusammenhang ist es von zentraler Bedeutung, dass:

- ein Gesamtkonzept für die Mobilitätssicherung von Menschen mit Behinderungen entwickelt wird, welches alle Formen der Fortbewegung berücksichtigt und die gleichberechtigte Fortbewegung in Berlin sicherstellt;
- in allen Phasen der Erstellung des Gesamtkonzeptes Menschen mit Behinderungen beteiligt werden.

6. Wohnen

Es bestehen immer noch große Hürden für Menschen mit Behinderungen, ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung im Sinne von Artikel 19 UN-BRK zu führen. Der Ausschuss wies auf den hohen Grad der Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen aufgrund des Mangels alternativer Wohnformen und einer geeigneten Infrastruktur hin. Angesichts des eklatanten Mangels an barrierefreien Wohnmöglichkeiten sollte in der kommenden Wahlperiode:

- eine Strategie zur Schaffung barrierefreien Wohnraums aufgelegt werden;
- sichergestellt sein, dass barrierefreie, rollstuhlgerechte und bezahlbare Wohnungen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen;
- das bestehende Bauordnungsrecht im Sinne des barrierefreien Bauens novelliert;
- der barrierefreie Umbau des Bestands gefördert und
- die Förderung des sozialen Wohnungsbaus an die Herstellung von Barrierefreiheit geknüpft werden.

Der Ausschuss empfiehlt Deutschland außerdem die Schaffung von Unterstützungsstrukturen, die Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Entscheidend ist, dass die nötigen Finanzmittel für eine Deinstitutionalisierung von Menschen mit Behinderungen zur

Verfügung gestellt werden. Außerdem sind Programme und Leistungen aufzulegen, die Menschen mit Behinderungen dabei unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. In diesem Sinne sollte festgelegt werden, dass:

- unter Partizipation von Menschen mit Behinderungen eine Strategie zur Auflösung stationärer Wohneinrichtungen und Überführung in gemeindenaher, offene und flexible Wohnangebote erarbeitet wird;
- gemeindenaher Unterstützungsdienste und Assistenzangebote für alle Menschen unabhängig von der Art und Schwere der Beeinträchtigung auf- und ausgebaut werden;
- ein inklusives Gemeinwesen entwickelt und dazu inklusive Stadtentwicklungsprogramme aufgelegt werden, die die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen systematisch berücksichtigen sowie

Besondere Beachtung sollten im Bereich des Wohnens die Belange von Menschen mit Behinderungen in vulnerablen Lebenslagen finden. Darunterfallen verstärkt arme und wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Bewohner_innen geschlossener Einrichtungen, sowie Geflüchtete mit Behinderungen.

7. Arbeit

Art. 27 UN-BRK fordert den Aufbau eines inklusiven allgemeinen Arbeitsmarktes. Der Ausschuss mahnt an, dass die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Behinderungen stärker als bisher ein vorrangiges Ziel sein sollte, das gilt insbesondere auch für Frauen mit Behinderungen. Zur Erreichung dieses Ziels ist ein Mix aus verschiedenen sich ergänzenden Ansätzen sinnvoll, die ihren Niederschlag im künftigen Koalitionsvertrag finden sollten:

- Die Einstellung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst sollte dadurch gefördert werden, dass Zugangsbarrieren abgebaut, Bewusstseinsbildung vorangetrieben und behindertengerechte Arbeitsplätze in barrierefreien Dienstgebäuden geschaffen werden.
- Um die Zahl von Auszubildenden mit Behinderungen zu erhöhen, sollte im öffentlichen Dienst eine theoriereduzierte Ausbildung für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen aufgelegt werden, die auch eine Übernahmegarantie für die Auszubildenden beinhaltet.
- Darüber hinaus sollten Betriebe, die eine hohe Zahl von Menschen mit Behinderungen beschäftigen, durch die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand gefördert werden.
- Zudem bedarf es weiterer Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Unterstützungsmöglichkeiten durch das Budget für Ausbildung und das Budget für Arbeit besser genutzt werden können, wie beispielsweise der Schulung von Rehabilitator_innen bezüglich der Anspruchsberechtigungen und der Alternativen zu den bestehenden Sondersystemen wie den Werkstätten.

Der Ausschuss spricht sich für eine schrittweise Abschaffung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen aus. Aus menschenrechtlicher Sicht bedenklich ist, dass es in Berlin eine steigende Tendenz von Plätzen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gibt. Dies steht im Widerspruch zu den Verpflichtungen aus Artikel 27 UN-BRK, der den Aufbau eines inklusiven allgemeinen Arbeitsmarktes fordert. Werkstätten sollten deshalb so reformiert werden, dass:

- sie tatsächlich als eine Vorbereitung auf den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt genutzt werden können und
- Werkstatträter und Frauenbeauftragte so ausgestattet sind, dass sie ihrem Auftrag als Interessenvertreter_innen ohne Einschränkungen nachkommen können.
- Zudem sollten Werkstätten nicht mehr ausgebaut, sondern Jugendlichen mit Behinderungen der Weg in eine reguläre Ausbildung ermöglicht werden.

8. Bildung

Inklusive Bildung ist in Berlin noch lange keine Realität. Dieser Befund steht im Gegensatz zu Artikel 24 UN-BRK, der zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems verpflichtet (Artikel 24 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK) und darüber hinaus eine Reihe von Vorgaben zur Umsetzung geeigneter und erforderlicher Schritte enthält (Artikel 24 Absatz 2 bis 5 UN-BRK). Der Ausschuss fordert, den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen. Im Interesse der Inklusion soll das segregierende Schulwesen zurückgebaut werden. Der Ausschuss führt weiter aus, dass die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Zugänglichkeit des schulischen Umfelds, der Materialien und der Lehrpläne sowie die Bereitstellung von Gebärdensprache in allgemeinen Schulen sicherzustellen ist.

Das bestehende Berliner Bildungssystem ist endlich so zu reformieren, dass es alle Menschen mit und ohne Behinderungen optimal fördert und niemanden wegen einer Beeinträchtigung ausgrenzt. Notwendige und geeignete Festlegungen im künftigen Koalitionsvertrag sind unter anderem:

- die Förderung des Ausbaus von inklusiven Bildungseinrichtungen, sodass die Förderschulen nach und nach abgebaut werden können, um das segregierende Doppelsystem zu beseitigen;
- die Bereitstellung ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen, um unter anderem den Einsatz von multiprofessionellen Teams, inklusivem Unterricht und bauliche Barrierefreiheit zu gewährleisten sowie
- die Sicherstellung einer verbesserten Aus- und Weiterbildung von Lehrer_innen für ein gemeinsames Lernen aller Kinder in Sinne der UN-BRK.

9. Gesundheit

Aus der UN-Behindertenrechtskonvention leitet sich aus Artikel 25 die Pflicht des Staates ab, Gesundheitsschutz und diskriminierungsfreien Zugang zu

gesundheitlicher Versorgung für alle gleichermaßen zu garantieren. Im Rahmen dieser Verpflichtung ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, die die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, haben. Der Ausschuss empfiehlt, Pläne für die Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten, die rechtebasierte Aus- und Fortbildung von Gesundheitsfachkräften, die Kommunikation, die Information, die Achtung der freien, informierten Einwilligung des Einzelnen und für Hilfsmittel nach universellem Design⁴ zu erarbeiten und umzusetzen und entsprechende Mittel bereitzustellen.

Damit die allgemeine Gesundheitsversorgung in Berlin auch für Menschen mit Behinderungen greift, sollte der künftige Koalitionsvertrag darauf ausgerichtet sein, dass:

- der Zugang zur umfassenden, bedarfsgerechten, wohnortnahen und diskriminierungsfreien gesundheitlichen Versorgung sichergestellt ist und
- Barrierefreiheit für Menschen mit allen Arten von Beeinträchtigungen zum Standard von Arztpraxen und anderen gesundheitlichen Diensten und Einrichtungen gehört.

10. Gewaltschutz

Der Ausschuss hat Bund, Länder und Kommunen zuletzt verstärkt aufgefordert, Frauen mit Behinderungen gegen Gewalt und Missbrauch zu schützen. Er forderte im Rahmen der Staatenprüfung mit Blick auf Artikel 16 UN-BRK, eine umfassende und wirksame Strategie zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt und Missbrauch zu entwickeln. In diesem Zuge ist auch die unabhängige externe Überwachung des Gewaltschutzes und die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.

Mit dem novellierten Berliner Wohnteilhabegesetz, das maßgebliche Verbesserungen im Bereich des Schutzes vor Gewalt und Diskriminierung enthält, ist Berlin einen wichtigen Schritt in diese Richtung gegangen. Für die kommende Wahlperiode ist nun entscheidend, dass die Regelungen des Berliner Wohnteilhabegesetzes in der Praxis auch konsequent umgesetzt werden. Hierfür muss unter anderem:

- die behördliche Heimaufsicht beim Landesamt für Gesundheit und Soziales ihre Prüftätigkeit zukünftig am Gewaltschutz ausrichten und
- für diese Aufgabe fortgebildet und mit ausreichend Personal ausgestattet werden.

Die Landesregierung sollte die neue sozialrechtliche Verpflichtung der Leistungserbringer zum Gewaltschutz (§ 37c SGB IX) in den landeseigenen Rahmenvertrag zur Ausgestaltung der Eingliederungshilfeleistungen verankern und mit der Verpflichtung hinterlegen, dass Leistungserbringer qualitativ hochwertige

⁴ Im Sinne von Artikel 2 UN-BRK bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Konzepte zur Prävention von und Intervention bei Gewalt unter Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner vorlegen müssen.

Für von Gewalt betroffene Frauen mit Behinderungen, in- und außerhalb von Einrichtungen, muss der barrierefreie Ausbau von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen vorangetrieben werden.

11. Sport und Kultur

Artikel 30 UN-BRK regelt die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

Das Recht auf Sport verpflichtet zum einen dazu, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Sportvereinen zu fördern, und zum anderen dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen Sportangebote einrichten und nutzen können, die sich ausschließlich an sie richten (Art. 30 Abs. 5 (a) und (b) UN-BRK). Dieses „Wunsch- und Wahlrecht“ bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen ihren Sportverein und die Umgebung, in der sie sich sportlich betätigen wollen, selbst wählen können. Die UN-BRK zielt außerdem auf den barrierefreien Zugang zu Sportstätten ab (Art. 30 Abs. 5 (c) UN-BRK). Speziell nennt die UN-BRK auch Kinder mit Behinderungen, unter besonderer Berücksichtigung von Schulsport (Art. 30 Abs. 5 (d) UN-BRK). Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, sollte im künftigen Koalitionsvertrag festgelegt werden, dass:

- Berliner Sportstätten barrierefrei (um-) zu gestalten sind und
- das inklusive Sportangebot ausgebaut wird.

In Bezug auf den gleichberechtigten Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen sowie zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung nach Artikel 30 Absatz 1 c) UN-BRK sollte außerdem verankert werden, dass:

- Kulturinstitutionen, Denkmäler sowie die dazugehörigen Informationen und Dienstleistungen barrierefrei zugänglich sind;
- die inklusiven Kulturangebote ausgebaut werden und
- Menschen mit Behinderungen als kulturelle Akteur_innen gestärkt werden.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Dr. Catharina Hübner, LL.M.

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
September 2021

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.